

Außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020

Bereits mit Nachricht vom 30.10.2020 ([Mandanteninformation vom 30.10.2020](#)) hatten wir sie über die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind, informiert. Nachdem am 05.11.2020 die Details und Bedingungen der Hilfen bekanntgegeben wurden, möchten wir sie hierüber informieren:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen.

- > **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.



Hinweis

Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

- > **Indirekt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.



Hinweis

Beispielsweise Wäschereien, die zu 80 % für Hotels arbeiten, die von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind.

Verbundene Unternehmen: Das sind Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten. Diese sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Beispiel: Ein Unternehmer mit 2 Betriebsstätten in Form eines Restaurants und eines Einzelhandelsunternehmens erhält die außerordentliche Wirtschaftshilfe, wenn der Restaurantumsatz mehr als 80 % des Gesamtumsatzes betragen hat.



Hinweis

Unternehmen, die nicht als direkt oder indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen gelten, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, sollen Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten. Details sind derzeit noch nicht bekannt.

2. Erstattungsbetrag

- > Der **Erstattungsbetrag beträgt 75 %** des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes des Monats November 2019.

- > Die Obergrenze beträgt grundsätzlich 1 Mio. €



Hinweis

Wurde das Unternehmen nach dem 31.10.2019 gegründet kann der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

- > Zuschüsse über 1 Mio. € müssen von der EU-Kommission genehmigt werden.



Hinweis

Die gewährte **außerordentliche Wirtschaftshilfe** wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe **verrechnet**.

Reine Liquiditätshilfen, wie z. B. rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

3. Wie erfolgt die Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November?

- > Werden im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt, erfolgt bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes (November 2019) keine Anrechnung.
- > Darüberhinausgehende Umsätzen werden angerechnet.



Sonderregelung für Restaurants

Bieten Restaurants Speisen im Außerhausverkauf an, ist die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen.

Beispiel:

Eine Pizzeria erzielt im November 2019 Umsätze durch Verzehr im Restaurant i. H. v. 8.000 € und 2.000 € durch Außerhausverkäufe. Die Novemberhilfe beträgt 6.000 € (75 % x 8.000 €). Gaststätten erhalten somit weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür können Gaststätten im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 25 % an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

4. Antragsverfahren

- > Die Anträge sollen – wie bei der Überbrückungshilfe – durch Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälte/innen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).
- > Derzeit ist eine Beantragung NOCH nicht möglich. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeit einer Abschlagszahlung.
- > Soloselbstständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein, also ohne die Einschaltung von Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälte/innen.

5. Verbesserte Überbrückungshilfe III angekündigt

- > Außerdem will der Bund die bestehenden Hilfsmaßnahmen für Unternehmen mit einer sog. "Überbrückungshilfe III" für den Zeitraum **Januar 2021 bis Juni 2021** verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern.
- > Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbstständigen.

6. KfW-Schnellkredite

Außerdem soll der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten offenstehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an